

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)

vom 17. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2023)

zum Thema:

Extremisten im Schöffenamnt

und **Antwort** vom 11. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Sep. 2023)

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16508

vom 17. August 2023

über Extremisten im Schöffenamts

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Positionen für Schöffen und Jugendschöffen sind aus den jeweiligen Berliner Bezirken zu wählen und wie viele Personen haben sich in den jeweiligen Bezirken a) nur als Schöffe b) nur als Jugendschöffe c) für beide Ämter für die Amtsperiode 2024 bis 2028 beworben?

Zu 1.: Die Mindestanzahl der Schöffinnen und Schöffen bzw. Jugendschöffinnen und Jugendschöffen und die Bewerberzahlen in den jeweiligen Bezirken sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Zu der Differenzierung, wie viele Personen sich für beide Ämter beworben haben, liegen keine Erkenntnisse vor.

Bezirk	Schöffenwahl				
	Schöffen und Schöffinnen	Mindestzahl für die Vorschlagsliste	davon Hauptschöffen	davon Ersatzschöffen	eingegangene Bewerbungen
1 (Mitte)	351	702	147	204	1.600
2 (Friedrichshain-Kreuzberg)	288	576	121	167	1.284
3 (Pankow)	484	968	203	281	1.330
4 (Charlottenburg-Wilmersdorf)	353	706	148	205	835
5 (Spandau)	269	538	113	156	860
6 (Steglitz-Zehlendorf)	360	720	151	209	1.042

7 (Tempelhof-Schöneberg)	385	770	161	224	1.220
8 (Neukölln)	335	670	140	195	1.080
9 (Treptow- Köpenick)	344	688	144	200	1.419
10 (Marzahn- Hellersdorf)	332	664	139	193	1.181
11 (Lichtenberg)	335	670	140	195	1.255
12 (Reinickendorf)	296	592	124	172	816
Gesamt	4.132	8.264	1.731	2.401	13.106

Bezirk	Jugendschöffenwahl				
	Jugendschöffen und Jugendschöffinnen	Mindestzahl für die Vorschlagsliste	davon Hauptschöffen	davon Ersatzschöffen	eingegangene Bewerbungen
1 (Mitte)	92	184	34	58	248
2 (Friedrichshain-Kreuzberg)	78	156	28	50	246
3 (Pankow)	128	256	46	82	512
4 (Charlottenburg- Wilmersdorf)	92	184	32	60	268
5 (Spandau)	72	144	26	46	374
6 (Steglitz-Zehlendorf)	96	192	34	62	275
7 (Tempelhof-Schöneberg)	100	200	36	64	410
8 (Neukölln)	88	176	32	56	449
9 (Treptow- Köpenick)	92	184	32	60	250
10 (Marzahn- Hellersdorf)	88	176	32	56	199
11 (Lichtenberg)	86	172	30	56	96
12 (Reinickendorf)	78	156	28	50	229
Gesamt	1.090	2.180	390	700	3.556

Wie der Deutschlandfunk am 03.03.2023 berichtete, rufen rechtsextreme Gruppierungen ihre Mitglieder auf, sich für das Schöffenamt zu bewerben.

2. Sind solche Aufrufe auch für die Berliner Schöffenwahl aufgetreten?

Zu 2.: Politisch extremistische Gruppierungen haben wiederholt zur Bewerbung auf das Schöffenamt aufgerufen. Ein konkreter Berlin-Bezug wurde dabei nicht hergestellt. Aus dem Bereich Rechtsextremismus hat zuletzt der Berliner Landesverband der Partei „Heimat“ (vormals: NPD) am 23. August 2023 einen entsprechenden Aufruf veröffentlicht.

3. Sind Bewerber bei der Berliner Schöffenwahl aufgrund extremistischer und verfassungsfeindlicher Ansichten abgelehnt worden? Wenn ja, wie viele?

Zu 3.: Bei der Wahl auf die bezirklichen Vorschlagslisten sind keine Bewerberinnen und Bewerber aufgrund extremistischer oder verfassungsfeindlicher Ansichten abgelehnt worden. In einem Einzelfall ist auf Bezirksebene eine per Zufallswahl aus dem Melderegister ausgewählte Person nicht der Vorschlagsliste hinzugefügt worden, nachdem sie sich auf das Anschreiben hin ablehnend zur demokratischen Grundordnung geäußert und die Übertragung des Amtes verweigert hatte.

Die Schöffenwahlausschüsse am Amtsgericht Tiergarten tagen nicht öffentlich, weshalb zur etwaigen Nichtwahl von Personen mit extremistischer oder verfassungsfeindlicher Ansicht keine Erkenntnisse vorliegen.

4. Wie wird die charakterliche Eignung der Bewerber insbesondere die der Unparteilichkeit geprüft? Wird hierbei auch die Verfassungstreue geprüft?

Zu 4.: Die Schöffenwahl ist – nach derzeitiger Rechtslage - strukturell und von Gesetzes wegen nicht darauf ausgelegt, eine solche Prüfung vorzunehmen. Mit den Daten, welche die Bewerberinnen und Bewerber in den Bereitschaftserklärungen zwecks ihrer Bewerbung zur Verfügung stellen (u. a. Name, Alter, Wohnsitz, Beruf), soll zunächst die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen aus §§ 32 bis 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ermöglicht werden. Zusätzlich zu den Daten aus diesen Bereitschaftserklärungen werden beim Amtsgericht Tiergarten zu allen Bewerberinnen und Bewerber auf den bezirklichen Vorschlagslisten Bundeszentralregisterauszüge erfordert, um die für die Schöffenfähigkeit relevante Vorstrafensituation (§ 32 Nr. 1 GVG) prüfen zu können.

5. Mit wie viel Personal ist die Amtsstelle zur Prüfung der charakterlichen Eignung ausgestattet?

Zu 5.: Weder auf Bezirksebene noch am Amtsgericht Tiergarten existiert eine Amtsstelle zur Prüfung der charakterlichen Eignung (siehe Antwort zu 4.).

6. Wie geht die Senatsverwaltung damit um, dass rechtsextreme Gruppierungen ihre Mitglieder dazu aufrufen, sich für das Schöffenamt zu bewerben?

Zu 6.: Der Senat sieht mit Sorge, dass rechtsextreme Gruppierungen versuchen, über das Schöffenamt die Justiz zu instrumentalisieren. Der Berliner Verfassungsschutz hat mit Schreiben vom 21. April 2023 sämtliche Bezirksämter von Berlin sowie das Amtsgericht Tiergarten und nachfolgend auch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung für die Möglichkeit sensibilisiert, dass extremistische Gruppierungen ihre Anhängerinnen und Anhänger dazu aufrufen, sich für das Schöffenamt zu bewerben. Dies war auch Thema einer Podiumsdiskussion, die vom Bundesverband der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (DVS) e.V. in Kooperation mit der Bundeszentrale für politische Bildung zum Thema „Wehrhafte Demokratie – Müssen wir uns Sorgen machen?“ am 17. März 2023 durchgeführt wurde und an der sich der Leiter des Berliner Verfassungsschutzes beteiligt hat.

7. Wie viele Schöffen sind in der letzten Amtsperiode aufgrund verfassungsfeindlicher Ansichten aus dem Schöffendienst entfernt worden? Wie ist das Verfahren hierzu?

Zu 7.: In der letzten Amtsperiode ist keine Schöffin bzw. kein Schöffe aufgrund verfassungsfeindlicher Ansichten aus dem Schöffendienst entfernt worden. Sobald eine Schöffin bzw. ein Schöffe ihre/seine Treue gegenüber dem Staat bzw. dessen verfassungsrechtlicher Ordnung vermissen lässt und damit ihre/seine Amtspflicht gröblich verletzt, ist sie/er gemäß § 51 Abs. 1 GVG ihres/seines Amtes zu entheben. Die Entscheidung hierüber trifft ein Strafsenat beim Kammergericht auf Antrag der Richterin bzw. des Richters am Amtsgericht, nachdem die Staatsanwaltschaft und die Schöffin bzw. der Schöffe angehört worden sind (§ 51 Abs. 2 GVG). Bis zu der nicht anfechtbaren Entscheidung über die Amtsenthebung besteht für das Kammergericht nach § 51 Abs. 3 GVG ferner die Möglichkeit (unanfechtbar) anzuordnen, dass die Schöffin bzw. der Schöffe bis zur Entscheidung über die Amtsenthebung nicht zu Sitzungen heranzuziehen ist.

8. Niedersachsen will sich künftig von Bewerber*innen das Einverständnis geben lassen, sich vom Verfassungsschutz überprüfen zu lassen. Bremen will sie vor der Wahl etwa mithilfe ihrer öffentlichen Social-Media-Profile auf Auffälligkeiten hin überprüfen. Wenn Zweifel aufkommen, soll beim Verfassungsschutz nachgefragt werden dürfen, so ein Bericht von ZDF-heute vom 05.03.2023. Sind solche Verfahren auch in Berlin geplant?

Zu 8.: Die Entwicklungen in anderen Bundesländern werden genau verfolgt – auch im Blick auf deren Umsetzbarkeit angesichts der großen Zahl von Personen auf den Vorschlagslisten in Berlin. Der Senat hat die Frage bzw. das Phänomen und den Umgang damit noch nicht abschließend bewertet.

Berlin, den 11. September 2023

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz